



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 353.40/3-III 1/85

An die
 Parlamentsdirektion

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Brifanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/9622-0*

Fernschreiber
 13/1264

Sachbearbeiter Dr. Fellner

Klappe 228 (Dw)

Datum: 29. MRZ. 1985

Vorlieft. 2. APR. 1985 F. Trunner

Betrifft: Pensionsgesetz 1965 -
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Pensionsgesetz 1965 und das
 Nebengebührenzulagengesetz geändert
 werden (8. Pensionsgesetz-Novelle;
 6. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle)

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, unter Bezug-
 nahme auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom
 4. März 1985, GZ 02 5200/16-VI/5/85, 25 Abschriften der Stellungnahme
 des Bundesministeriums für Justiz zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebührenzulagengesetz ge-
 ändert werden, zu übermitteln.

20. März 1985

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:
WEBER



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 353.40/3-III 1/85

An das
Bundesministerium für Finanzen

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Fellner

Klappe 228 (Dw)

Betrifft: Pensionsgesetz 1965 -
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Pensionsgesetz 1965 und das
Nebengebührenzulagengesetz geändert
werden (8. Pensionsgesetz-Novelle;
6. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle)

zu GZ 02 5200/16-VI/5/85 vom 4.3.1985

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich mitzuteilen,
daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965
und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden (8. Pensionsgesetz-
Novelle; 6. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle) keine Bedenken bestehen.
Festgehalten wird lediglich, daß das Richterdiensstgesetz nach wie vor
zwischen dauerndem und zeitlichem Ruhestand unterscheidet. Auslegungs-
schwierigkeiten im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des § 13
Abs. 1 Pensionsgesetz 1965 sind jedoch nicht zu erwarten.

Aufmerksam gemacht wird, daß im § 19 Abs. 1 letzter Halbsatz
als Anspruchsvoraussetzung u.a. eine "schriftlich eingegangene Verpflich-
tung" gefordert wird. Demgegenüber wird im ASVG (§ 258 Abs. 4), das nach
den Erläuterungen zu der in Aussicht genommenen Pensionsgesetz-Novelle als
Vorbild herangezogen wurde, lediglich eine "vertragliche Verpflichtung"
vorausgesetzt. Eine einheitliche Regelung dieser Frage erscheint erstrebens-
wert. Es würde sich daher empfehlen, anlässlich der nunmehrigen Neufassung
des § 19 Abs. 1 nicht auf die Schriftlichkeit abzustellen, da eine schrift-
lich eingegangene Verpflichtung bei den potentiellen Anspruchsberechtigten

- 2 -

ohnehin üblicherweise vorliegt (z.B. bei der Scheidung nach § 55 a Ehegesetz, bei der es einer schriftlichen Vereinbarung bedarf), aber im Einzelfall, z.B. bei der Nichtigerklärung einer Ehe, eine schriftliche Vereinbarung nicht vorhanden sein könnte und es eine besondere Härte darstellen würde, sollten diese Personen nur deshalb keine Pension erhalten. Die im ASVG vorgesehene Voraussetzung einer "vertraglichen Verpflichtung" würde auch für das Pensionsgesetz ausreichen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

20. März 1985

Für den Bundesminister:

WEBER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
